



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

MSJK des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Der Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Schule und Weiterbildung des Landtags NRW
Herrn Dr. Heinz-Jörg Eckhold MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Auskunft erteilt:

Durchwahl 0211 896-

Fax 0211 896-

Aktenzeichen:

225.2.02.02.02.23946/05

Schulgesetz-Entwurf zu § 92 Abs. 1 Satz 2

Schreiben des Landkreistages NRW an Sie vom 07.01.2004

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 7. Januar 2005 hat sich der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Herr Dr. Alexander Schinck, an Sie gewandt und die Auffassung vertreten, die in § 92 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Regelung verstoße gegen

- Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung sowie gegen das Gesetz zu Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und Beteiligungsverfahrens (Konnexitätsausführungsgesetz) sowie
- Anlage 9 Abs. 4 zu § 32 Abs. 1 Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Erlauben Sie mir, hierzu meine Rechtsauffassung darzulegen:

Das strikte Konnexitätsprinzip findet i. S. eines Verschlechterungsverbots im Vergleich zum Status quo nur dann Anwendung, wenn eine Aufgabe neu übertragen oder eine bestehende Aufgabe wesentlich verändert wird und dies dem Landesgesetzgeber ursächlich zugerechnet werden kann. Ausgleichspflichtig sind daher nur die Fälle, in denen

Datum:

M. Januar 2005

Handwritten signature

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-03

Fax 0211 896-3220

poststelle@msjk.nrw.de

www.bildungsportal.nrw.de

für Kommunen verbindliche Anforderungen neu geschaffen oder verändert werden.

Seite 2 / 3

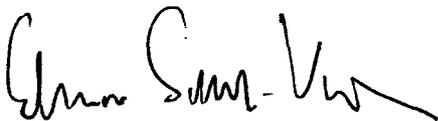
1. Die Absicht, Kosten für eine individuelle Begleitung von Schülerinnen und Schülern zur Ermöglichung der Unterrichtsteilnahme nicht unter den Begriff Schulkosten fallen zu lassen, stellt keine Aufgabenübertragung dar, weil den Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe hierdurch keine (neuen) Anforderungen auferlegt werden. Der Umstand, dass Hilfen zur angemessenen Schulbildung zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe gehören, ist zum einen bereits Status quo und zum anderen durch den Bundesgesetzgeber veranlasst (vgl. Ausführungsverordnung zu §§ 54, 60 SGB XII).
2. Die Fassung des § 92 Abs. 1 Satz 2 SchulG-Entwurf entspricht der bisherigen Rechtslage. Bei den Beratungen zum SchFG 1970 hat der Gesetzgeber nämlich hinsichtlich der Kostenübernahme für das sonstige pädagogische Personal in Kenntnis der Sachlage bewusst keine Regelung getroffen. Aus den Beratungen des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes vom 18.03.1975 ergibt sich, dass Assistenzkräfte zum einen nicht unter den Lehrerbegriff des SchFG und des SchVG fallen und zum anderen mangels gesetzlicher Verpflichtung der Schulträger als deren freiwillige Leistung zu werten sind. Dabei ging der Gesetzgeber erkennbar davon aus, dass sonderpädagogische Förderung der Unterstützung durch pflegerische oder therapeutische Kräfte bedarf. Eine Kostenübernahme des Landes sei jedoch aus grundsätzlichen und finanziellen Erwägungen nicht in Betracht gekommen. Eine Kostenpflicht des Schulträgers hätte eine gesetzliche Verpflichtung zur Einstellung pädagogischen, nicht-lehrenden Personals erfordert, die jedoch wegen der Folgen für den kommunalen Finanzausgleich unterblieben ist.
3. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des OVG vom 09.06.2004. Das OVG vertritt zwar die Auffassung, Kosten für Integrationshelfer seien Schulkosten, es hat aber gleichzeitig darauf hingewiesen, es sei **erst Sache des Gesetzgebers, entweder das Land oder die Schulträger zu verpflichten**, die personellen, sächlichen und sonstigen finanziellen Voraussetzungen für die integrative Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu schaffen. Damit ist klargestellt, **dass es derzeit einen vor dem Sozialhilfeträger vorrangig Verpflichteten nicht gibt und keine**

Subsidiarität der Sozialhilfe besteht. **Eine durch das Schulgesetz neu geschaffene "gesetzliche Verpflichtung" der Sozialhilfeträger, wie der LKT annimmt, gibt es nicht.** Es handelt sich somit nur um eine reine Klarstellung des Gesetzgebers als Reaktion auf die neue OVG-Rechtsprechung, zugegebenermaßen mit höherer Rechtsqualität.

4. Zu bedenken ist - und darauf ist der LKT bisher nicht eingegangen - , dass das **Problem der Integrationshelfer in gleichem Maße für Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen gilt.** Auch dort gibt es bisher keine gesetzliche Verpflichtung der Schulträger zur Übernahme dieser Kosten, so dass - sofern Schulträger Kosten für Integrationshelfer nicht freiwillig übernommen haben - auch hier die Sozialhilfe über die Eingliederungshilfe zahlen musste. Es ist unstreitig, dass ein Zustimmungsvorbehalt der Sozialhilfeträger bei Errichtung von Sonderschulen nie angedacht war.

Nach Anlage 9 Abs. 4 i.V.m. 2 zu § 32 GGO sollen bei grundlegenden Veränderungen von Gesetzesinitiativen in der parlamentarischen Beratung die kommunalen Spitzenverbände vor der endgültigen Beschlussfassung erneut Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme erhalten. Da es sich nach unserer Auffassung um die Beibehaltung des Status quo handelt, ist es folgerichtig und nicht zu beanstanden, auf eine erneute Beteiligung zu verzichten.

Mir freundlichen Grüßen



Dr. Schulz-Vanheyden